



Landratsamt Bodenseekreis 88041 Friedrichshafen

Dezernat/Amt 1/11 Veterinäramt
Gebäude Albrechtstr. 67

An
die verantwortliche Person
dieses Bienenstandes

- Bienenhalter
- betraute Person

Telefon 07541 204-5177
Telefax 07541 204-8827
E-Mail vet@bodenseekreis.de
Aktenzeichen 11-9122.21

Datum

Meldung der verantwortlichen Person eine unbekanntes Bienenstandes

Sehr geehrte Besitzerin des Bienenstandes,
sehr geehrter Besitzer des Bienenstandes,

gemäß Bieneuseuchen-Verordnung muss jeder Bienenstand mit einem Schild mit Namen, Anschrift und Zahl der Bienenvölker gekennzeichnet sein. Dies ist bei Ihrem Bienenstand nicht der Fall. Wir bitten Sie daher, sich unverzüglich mit dem Veterinäramt beim Landratsamt Bodenseekreis oder mit dem zuständigen Bienensachverständigen in Verbindung zu setzen:

Zuständige Behörde:

Zuständiger Bienensachverständige

Landratsamt Bodenseekreis
Veterinäramt
Albrechtstr. 67
88045 Friedrichshafen
Tel.: 07541/204-5177
vet@bodenseekreis.de

Vorsorglich weisen wir Sie insbesondere auf folgende rechtlichen Anforderungen hin:

Bieneuseuchen-Verordnung in der Fassung vom 3. November 2004 (BGBl. I S. 2738) zuletzt geändert durch Artikel 7 der Vierten Verordnung zur Änderung tierseuchenrechtlicher Verordnungen vom 17. April 2014 (BGBl. I S. 388 ff.)

Laut § 1a Satz 1 hat wer Bienen halten will, dies spätestens bei Beginn der Tätigkeit der zuständigen Behörde unter Angabe der Anzahl der Bienenvölker und ihres Standortes anzuzeigen.

Laut § 5 Absatz 1 haben der Besitzer oder die mit der Beaufsichtigung, Wartung und Pflege der Bienenvölker betrauten Personen für Bienenvölker, die an einen anderen Ort verbracht werden, unverzüglich nach dem Eintreffen der für den neuen Standort zuständigen Behörde oder einer von ihr beauftragten Stelle eine Bescheinigung des für den Herkunftsort zuständigen beamteten Tierarztes vorzulegen. Aus der Bescheinigung muss hervorgehen, dass die Bienen als frei von Amerikanischer Faulbrut befunden worden sind und der Herkunftsort der Bienen nicht in einem

Faulbrut-Sperrbezirk liegt. Die Bescheinigung darf nicht vor dem 1. September des vorhergehenden Kalenderjahres ausgestellt und nicht älter als neun Monate sein.

Nach Absatz 2 wird die Bescheinigung nach Absatz 1 von der für den neuen Standort zuständigen Behörde oder der von ihr beauftragten Stelle einbehalten. Für Bienenvölker, die nur vorübergehend an einen anderen Ort verbracht werden, trägt sie in der Bescheinigung den Ort, den Beginn und das Ende der Wanderung sowie am Ort der Wanderung oder auf dem Bienenstand festgestellte Bienenseuchen ein. Die Bescheinigung wird dem Besitzer oder den mit der Beaufsichtigung, Wartung oder Pflege der Bienenvölker betrauten Personen wieder ausgehändigt, wenn die Bienenvölker aus dem Bezirk der zuständigen Behörde verbracht werden.

Laut § 5a hat der Besitzer von Bienenvölkern, die nur vorübergehend an einen anderen Ort verbracht werden, an dem Bienenstand ein Schild mit seinem Namen und seiner Anschrift sowie der Zahl der Bienenvölker in deutlicher und haltbarer Schrift gut sichtbar anzubringen. Er hat dafür zu sorgen, dass die Bienenvölker in seiner Gegenwart oder im Beisein eines von ihm Beauftragten von dem beamteten Tierarzt untersucht werden können, soweit eine solche Untersuchung aus Gründen der Seuchenbekämpfung erforderlich ist.

Laut § 26 Nummer 1 handelt ordnungswidrig im Sinne des § 32 Absatz 2 Nummer 4 Buchstabe a des Tiergesundheitsgesetzes, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1a Satz 1 eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet und nach Nummer 5 wer entgegen § 5 Absatz 1 Satz 2 eine Bescheinigung vorlegt.

Mit freundlichen Grüßen

Veterinäramt Bodenseekreis